

Ergebnis ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§ 103) hat der zuständige Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.

(3) Die Prüfungspflicht obliegt auch den Untersuchungsorganen. Sie haben den Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

**Anmerkung:** Vgl. auch Ziff. II. 2. des PrBOG vom 20.10.1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. Nr. 4/1977 S. 56). Sie lautet:

„2. Die Haftprüfung ist eine wichtige Maßnahme zur Gewährleistung streng gesetzlicher und gerechter Anwendung der Vorschriften über die Untersuchungshaft. Jede vorgenommene Haftprüfung ist in den Akten zu vermerken. Neue weiterführende Ermittlungs- bzw. Beweisergebnisse müssen stets unter dem Gesichtspunkt überprüft werden, ob damit eine früher gegebene Haftvoraussetzung weggefallen ist. Besondere Anlässe zur Haftprüfung sind vor allem auch

- die Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens;
- die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Durchführung weiterer Ermittlungen;
- eine längere Zeit in Anspruch nehmende Begutachtung, vor allem zur Schuldfähigkeit jugendlicher Beschuldigter;
- eine Verzögerung des Verfahrens durch andere Umstände.“

Der PrBOG ist weiterhin auszugsweise abgedruckt als Vorbem. zu § 122 und als Anm. nach §§ 122, 123, 126, 127, 187, 246 und 357 StPO.

### § 132

#### **Aufhebung des Haftbefehls**

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Angeklagte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Der Verhaftete ist sofort zu entlassen.

(2) Von der Aufhebung eines auf den Haftgrund des § 122 Absatz 1 Ziffer 2 gestützten Haftbefehls kann, auch wenn der Ange-

klagte zu einer Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren verurteilt wurde, abgesehen werden, soweit dies unter Berücksichtigung des § 123 gerechtfertigt ist

**Anmerkung:** Vgl. auch Ziff. III. 2. (I. Abs.) des PrBOG zu Fragen der Untersuchungshaft (abgedr. als Anm. nach § 246 StPO).

(3) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen (§ 125 Absatz 2), wenn er binnen 24 Stunden gegen den den Haftbefehl aufhebenden Beschluß Beschwerde oder gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls führte, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt. In diesem Fall hat das Gericht erster Instanz sofort die Akten dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

### §133

#### **Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung**

Ist die Anklage noch nicht erhoben, ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

### §134

#### **Zuständiges Gericht**

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozeßgericht erlassen.

### §135

#### **Besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter**

(1) Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte können die Verpflichtung dafür übernehmen, daß sich ein jugendlicher Beschuldiger oder Angeklagter dem Strafverfahren nicht entzieht und den Ladungen Folge leistet.

(2) Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ist zulässig, wenn ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bildet, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Wiederholungsgefahr bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Flucht oder eine erneute Straftat verhindert werden können.